

- ein Sprachkursschein für den Sprachkurs in der „speziellen“ Sprache (s. III.1.1);
 - Teilnahmescheine für die restlichen unter III.6.1 als für das Grundstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen.
- Im Schwerpunkt „Allgemeine Vergleichende Sprachwissenschaft“:
- qualifizierte Scheine für mindestens vier der unter III.6.2 als für das Grundstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen (8 SWS);
 - ein Sprachkursschein für den Sprachkurs in der „speziellen“ Sprache (s. III.1.2);
 - Teilnahmescheine für die restlichen unter III.6.2 als für das Grundstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen.

III.10.2 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Hauptfach

Gefordert sind:

Im Schwerpunkt „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“:

- qualifizierte Scheine für mindestens vier der unter III.6.1 als für das Hauptstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen (8 SWS), wovon mindestens einer auf einer schriftlichen Hausarbeit (Seminararbeit) beruhen muß;
- Teilnahmescheine für die restlichen unter III.6.1 als für das Hauptstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen.

Im Schwerpunkt „Allgemeine Vergleichende Sprachwissenschaft“:

- qualifizierte Scheine für mindestens vier der unter III.6.2 als für das Hauptstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen (8 SWS), wovon mindestens einer auf einer schriftlichen Hausarbeit (Seminararbeit) beruhen muß;
- Teilnahmescheine für die restlichen unter III.6.2 als für das Hauptstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen.

III.10.3 Vergabe der Leistungsnachweise

Qualifizierte Scheine (QS) werden erteilt, wenn die/der Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat,
- eine qualifizierte Leistung erbracht hat (Hausarbeit, Referat, Klausur, halbstündige mündliche Prüfung), die zu Beginn des Semesters vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin als Grundlage des Nachweises festgelegt worden ist. Die Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise dürfen im Verlauf des Semesters nicht verändert werden. Qualifizierte Scheine enthalten eine Benotung oder die Bewertung „erfolgreich“.

Sprachkursscheine (SKS) werden erteilt, wenn die/der Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat,
- durch eine Klausur oder eine halbstündige mündliche Prüfung gezeigt hat, daß er/sie sich dem Ausbildungsstand im Schwierigkeitsgrad angemessene Texte in der betreffenden Sprache selbständig unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern erschließen kann. Sprachkursscheine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Teilnahmescheine (TS) werden erteilt, wenn die/der Studierende die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat.

III.10.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel sowie bei Studienabbruch wird der/dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs 11 zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

IV.1 Studienberatung

IV.1.1 Fachliche Studienberatung

Die Studierenden haben die Möglichkeit und sind aufgefordert, die fachspezifische Studienberatung über die unter II.2.4 genannte Regelung hinaus während des gesamten Studiums in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl eigener Studienschwerpunkte. In Einzelfragen stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

IV.1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der fachspezifischen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-

Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3 Orientierungsveranstaltung

Neben der Studienberatung wird zu Beginn eines jeden Semesters eine Orientierungsveranstaltung angeboten. Diese Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis mit Datum der Durchführung angekündigt.

IV.1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Aushängen zu entnehmen.

IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1 Grundlage der Studienordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Mai 1995 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

IV.2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

IV.3 Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs 11 regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

IV.3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

IV.3.3 Übergangsregelung

Studierende, die das Studium des Faches Vergleichende Sprachwissenschaft vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen. § 34 Absatz 2 MAPO gilt entsprechend.

Frankfurt am Main, 16. Januar 1996

Prof. Dr. Hans-Walter Wodarz
Der Dekan des Fachbereichs
Ost- und Außereuropäische Sprach-
und Kulturwissenschaften

309

Studienordnung für den Teilstudiengang Vergleichende Sprachwissenschaft mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.)/Magistra Artium (M.A.) Im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 3. Mai 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. November 1995

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2 — 424/524 (017) — 2

StAnz. 11/1996 S. 844

Gliederung

Abkürzungen

Vorbemerkung

Teil I: Ziele des Studiums

- I.1 Allgemeine Ziele
- I.2 Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Voraussetzungen und Organisation des Studiums

- II.1 Studienvoraussetzungen
 - II.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

- II.1.2 Sprachkenntnisse
- II.2 Studienorganisation
- II.2.1 Studienbeginn
- II.2.2 Studiendauer
- II.2.3 Studienabschnitte
- II.2.4 Obligatorische Studienberatung
- II.2.5 Hinweise auf weiterführende Studien

Teil III: Gliederung, Gestaltung und formaler Rahmen des Studiums

- III.1 Inhaltliche Gliederung
 - III.1.1 Schwerpunkt „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“
 - III.1.2 Schwerpunkt „Allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft“
- III.2 Wahl zwischen den Studienschwerpunkten
- III.3 Lehrveranstaltungen freier Wahl
- III.4 Lehr- und Lernformen
- III.5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
- III.6 Studienplan
 - III.6.1 Schwerpunkt „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“
 - III.6.2 Schwerpunkt „Allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft“
- III.7 Prüfung
 - III.7.1 Zwischenprüfung
 - III.7.2 Magisterprüfung
- III.8 Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
- III.9 Abschlußgrad
- III.10 Leistungsnachweise
 - III.10.1 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Nebenfach
 - III.10.2 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach
 - III.10.3 Vergabe der Leistungsnachweise
 - III.10.4 Sammelbescheinigung

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

- IV.1 Studienberatung
 - IV.1.1 Fachliche Studienberatung
 - IV.1.2 Allgemeine Studienberatung
 - IV.1.3 Orientierungsveranstaltung
 - IV.1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - IV.2.1 Grundlage der Studienordnung
 - IV.2.2 Geltungsbereich
- IV.3 Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - IV.3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - IV.3.2 Inkrafttreten
 - IV.3.3 Übergangsregelung

Abkürzungen

- ABl. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG. Hessisches Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. S. 319 ff.) i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
- HMWK. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- HUG. Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
- MAPO. Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) oder einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. S. 243 ff.)
- SWS. Semesterwochenstunden

Vorbemerkung

Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung kann das Fach Vergleichende

Sprachwissenschaft als Haupt- und als Nebenfach studiert werden.

Diese Studienordnung regelt das Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft als Nebenfach.

Teil I: Ziele des Studiums

I.1 Allgemeine Ziele

Das Fach „Vergleichende Sprachwissenschaft“ ist unter dieser oder ähnlichen Bezeichnungen an zahlreichen Universitäten im deutschen Sprachraum vertreten. Zielsetzung des Faches als eines Nebenfachstudiengangs ist die Vermittlung durchgreifender Kenntnisse über die zwischen Einzelsprachen bestehenden Zusammenhänge genealogischer (verwandtschaftlicher) und allgemein-sprachwissenschaftlicher (typologischer) Art.

Als Nebenfachstudiengang richtet sich der Studiengang „Vergleichende Sprachwissenschaft“ also primär an Studierende einzel-sprachlich-philologischer Disziplinen, ist aber auch mit verschiedenen historischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen sinnvoll kombinierbar. Die an der Universität Frankfurt vertretene Fächervielfalt bietet hierfür gute Voraussetzungen.

Unter Berücksichtigung der genannten Grundbedingungen sowie auf der Grundlage des derzeit gegebenen Personalbestands wird der Nebenfachstudiengang „Vergleichende Sprachwissenschaft“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit zwei schwerpunktmäßigen Ausrichtungen angeboten. Den ersten dieser Schwerpunkte bildet (in Fortführung des früher unter dem Namen „Indogermanistik“ geführten Studiengangs) die „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“ als die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen. Bei diesem Schwerpunkt steht die historische Dimension der vergleichenden Sprachwissenschaft im Vordergrund, so daß er im wesentlichen für Studierende mit althilologischer, historischer oder archäologischer Ausrichtung in Betracht kommt, des weiteren aber auch für Studierende anderer Philologien, die sich für die Vorgeschichte und die verwandtschaftliche Einordnung der von ihnen studierten Sprache(n) interessieren.

Einen zweiten Schwerpunkt stellt die „Allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft“ dar, die sich, hauptsächlich in sprachtypologischer Hinsicht, mit Sprachen unterschiedlichster genealogischer Affiliation und unterschiedlichster struktureller Ausprägung beschäftigt. Mit diesem Schwerpunkt ist die „Vergleichende Sprachwissenschaft“ als Nebenfachstudiengang vor allem mit allgemein-sprachwissenschaftlichen Disziplinen wie der Phonetik sowie mit den neusprachlichen Philologien kombinierbar; sie wendet sich darüber hinaus aber auch an Studierende orientalistischer, ethnologischer, geographischer und ähnlicher Fächer.

Über die Wahl zwischen den beiden Studienschwerpunkten s. weiter unten.

I.2 Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Eigene tätigkeitsfeldorientierte Ziele können für die Vergleichende Sprachwissenschaft als Nebenfachstudiengang nicht angegeben werden, da diese entscheidend von dem jeweils gewählten Hauptfach abhängen. Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß die „Vergleichende Sprachwissenschaft“ ein primär forschungsorientiertes Fach ist und nicht als Schulfach existiert. Im Falle einer schwerpunktmäßigen Beschäftigung mit Sprachen, die als Nationalsprachen bestimmter Staaten fungieren (z. B. Litauisch, Armenisch, Georgisch), kann durch ein Nebenfachstudium der Vergleichenden Sprachwissenschaft der Zugang zu Tätigkeiten im Diplomatischen Dienst, der Wirtschaft (Handel und Industrie) sowie bei internationalen Organisationen erleichtert werden.

Teil II: Voraussetzungen und Organisation des Studiums

II.1 Studienvoraussetzungen

II.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei der Immatrikulation ist die Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom HMWK als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHC), nachzuweisen.

II.1.2 Sprachkenntnisse

Für das Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft werden Kenntnisse des Englischen sowie, je nach dem gewählten Schwerpunkt, Kenntnisse in weiteren Sprachen vorausgesetzt. Dies sind:

- für den Schwerpunkt „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“: Kenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen oder des Sanskrit;
- für den Schwerpunkt „Allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft“: Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen oder Kenntnisse des Französischen oder einer anderen in der Sekundärliteratur häufig verwendeten Fachsprache (Russisch, Italienisch, Spanisch).

Studierende, die bei Aufnahme des Studiums diese Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, haben bis zur Meldung zur Zwischenprüfung die entsprechenden Kenntnisse zu erwerben.

Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei den modernen Fremdsprachen durch

1. Abiturzeugnis;
2. entsprechende Schulzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4)“ bzw. 5 Punkte sein darf;
3. Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
4. Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
5. VHS-Zertifikate, d. h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlußprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen; gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1. November 1977).

Lateinkenntnisse gelten (entsprechend MAPO Anhang IV) als nachgewiesen

- durch das Latinum oder
- durch eine Sprachprüfung im Umfang des ehemaligen kleinen Latinums oder
- durch eine bestandene Abschlußprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereichs 9 (vgl. Ordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für die Sprachprüfung in Latein am Institut für Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 16. Dezember 1987 [ABl. 88, S. 695 ff.]), durch einen entsprechenden Nachweis des Instituts für Vergleichende Sprachwissenschaft, Phonetik und Slavische Philologie des Fachbereichs 11 oder durch einen entsprechenden Nachweis einer anderen Universität.

Griechischkenntnisse gelten (entsprechend MAPO Anhang IV) als nachgewiesen

- durch das Graecum oder
- durch eine bestandene Abschlußprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Griechischkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereichs 9, durch einen entsprechenden Nachweis des Instituts für Vergleichende Sprachwissenschaft, Phonetik und Slavische Philologie des Fachbereichs 11 oder durch einen entsprechenden Nachweis einer anderen Universität.

Unter Kenntnissen in Sanskrit wird die Fähigkeit verstanden, altindische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen aus den klassischen Epen (Mahabharata, Ramayana), der erzählenden Literatur (Pancatantra, Hitopadesa), der klassischen Dichtung (Kalidasa) oder des Veda mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu dokumentieren. Sie werden nachgewiesen durch das Sanscriticum oder eine bestandene Abschlußprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Sanskritkurses des Instituts für Vergleichende Sprachwissenschaft, Phonetik und Slavische Philologie des Fachbereichs 11.

Weitere Einzelheiten, die den Erwerb von Sprachkenntnissen betreffen (insbesondere zu den im Laufe des Studiums zu erlernenden „speziellen“ Sprachen) sind unter III.1.1 und III.1.2 geregelt.

II.2 Studienorganisation

II.2.1 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

II.2.2 Studiendauer

Der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, sich nach einer Studiendauer von mindestens vier Semestern zur Prüfung melden zu können, sofern die für das jeweilige Hauptfach erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Er empfiehlt jedoch, das Studium des Nebenfaches „Vergleichende Sprachwissenschaft“ nicht erst im fünften, sondern bereits in einem der ersten Studiensemester aufzunehmen und über die gesamte Studienzeit zu erstrecken.

II.2.3 Studienabschnitte

Das Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft im Nebenfach gliedert sich in:

- a) das Grundstudium mit einer Dauer von mindestens zwei Semestern;
- b) die Zwischenprüfung;
- c) das Hauptstudium mit einer Dauer von mindestens zwei Semestern;
- d) die Magisterprüfung.

Die Anmeldung zur Magisterprüfung im Nebenfach setzt ein mindestens viersemestriges ordnungsgemäßes Studium voraus.

II.2.4 Obligatorische Studienberatung

Die Wahrnehmung einer Studienberatung bei einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin der Vergleichenden Sprachwissenschaft ist obligatorisch

- a) bei Studienbeginn,
- b) vor der Zwischenprüfung.

II.2.5 Hinweise auf weiterführende Studien

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann mit der Promotion zum Dr. phil. entsprechend der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. November 1986“ (ABl. 1988 S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung fortgesetzt werden.

Teil III: Gliederung, Gestaltung und formaler Rahmen des Studiums

III.1 Inhaltliche Gliederung

III.1.1 Schwerpunkt „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“

Studierende mit Schwerpunkt „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“ werden im Grundstudium durch einführende Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Proseminare), mit den methodischen Konzepten der „Vergleichenden Sprachwissenschaft“ als historisch-vergleichender Disziplin, dem Forschungsstand der „Indogermanistik“ als der „vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft“, den grundlegenden Elementen einer philologischen Beschäftigung mit den für den indogermanistischen Sprachvergleich relevanten altüberlieferten Sprachen (v. a. Altindisch/Sanskrit, Altiranisch, Altgriechisch, Latein, Altanatolisch) sowie den grundlegenden Elementen einer philologischen Auseinandersetzung mit wichtigen später überlieferten indogermanischen Sprachen und Sprachfamilien (z. B. Armenisch, Baltische Sprachen, Keltische Sprachen) vertraut gemacht. Den Rahmen für das Hauptstudium bilden Lehrveranstaltungen (Seminare), durch die die Studierenden zur selbständigen Problemlösung unter Anwendung der von der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft bereitgestellten Methoden und Verfahren herangeführt werden sollen. Diese Lehrveranstaltungen erstrecken sich auf die sprachwissenschaftliche Erforschung der für den Sprachvergleich heranzuziehenden Einzelsprachen unter Ein-schluß ihrer philologischen Aufarbeitung ebenso wie auf die durch den Sprachvergleich zu gewinnenden Erkenntnisse im Hinblick auf das gegenseitige Verwandtschaftsverhältnis dieser Sprachen.

Spezielle Sprachen: Soweit Kenntnisse in den für den Sprachvergleich relevanten Sprachen nicht bei Studienbeginn vorliegen, sind sie zumindest für eine von diesen als „spezielle“ Sprache während des Grundstudiums im Rahmen eines Sprachkurses zu erwerben. Dies betrifft normalerweise das Altgriechische oder das Altindische (Sanskrit), in Ausnahmefällen (je nach verfügbarem Lehrangebot) später überlieferte Sprachen wie das Armenische oder das Litauische.

III.1.2 Schwerpunkt „Allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft“

Studierenden mit Schwerpunkt „Allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft“ werden im Grundstudium durch einführende Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Proseminare) die methodischen Konzepte der „Vergleichenden Sprachwissenschaft“ als sprachtypologischer Disziplin und ihr Forschungsstand, die methodischen Grundlagen einer wissenschaftlichen Analyse und Beschreibung natürlicher gesprochener Sprachen (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) als Basis einer typologischen Betrachtung sowie, je nach verfügbarem Lehrpersonal, exemplarische Kenntnisse in Sprachen unterschiedlichen Typs (v. a. Kaukasussprachen, finno-ugrische Sprachen, paläosibirische Sprachen) vermittelt. Den Rahmen für das Hauptstudium bilden weiterführende Lehrveranstaltungen (Seminare), durch die die Studierenden zur selbständigen Problemlösung unter Anwendung der von der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft für eine typologische Erschließung bereitgestellten Methoden und Verfahren herangeführt werden sollen. Diese Lehrveranstaltungen erstrecken sich auf die sprachwissenschaftliche Erforschung ver-

schiedener für den Sprachvergleich heranzuziehender (auch altüberlieferter) Einzelsprachen unter Einschluß ihrer philologischen Aufarbeitung ebenso wie auf die vom typologischen Sprachvergleich ausgehende Erforschung von Einzelphänomenen aus den verschiedenen Strukturbereichen dieser Sprachen.

Spezielle Sprachen: Soweit Kenntnisse in den für die typologisch-sprachwissenschaftliche Arbeit relevanten Sprachen nicht bei Studienbeginn vorliegen, sind sie zumindest für eine von diesen als „spezielle“ Sprache während des Grundstudiums im Rahmen eines Sprachkurses zu erwerben. Dies betrifft vorzugsweise das Georgische, je nach Lehrangebot auch andere außerindogermanische Sprachen.

III.2 Wahl zwischen den Studienschwerpunkten

Die Wahl zwischen den beiden Schwerpunkten („Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“/„Allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft“) ist prinzipiell frei. Sie soll in der Regel innerhalb der ersten Studiensemester erfolgen, da die für die Zwischenprüfung nachzuweisenden Sprachkenntnisse von ihr abhängen. Ein späterer Wechsel des Schwerpunkts bleibt unter der Bedingung möglich, daß die jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können.

III.3 Lehrveranstaltungen freier Wahl

Lehrveranstaltungen freier Wahl im Umfang von 4 SWS sollen, unabhängig von den in Haupt- und Nebenfächern gewählten Schwerpunkten, Einblicke in fachübergreifende Zusammenhänge ermöglichen.

III.4 Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

Kurse (K) vermitteln die Grundlagen sprachlicher Fertigkeiten und Fähigkeiten in mündlicher und schriftlicher Form. Im Rahmen der Vergleichenden Sprachwissenschaft wird dabei normalerweise keine Beherrschung von Fremdsprachen in freier Rede angestrebt, sondern eine systematische Durchdringung der sprachlichen Strukturen (Grammatik), verbunden mit der Fähigkeit zur selbständigen Lektüre (Lesefähigkeit).

Übungen (Ü) vertiefen die in Kursen, Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse, v. a. im Hinblick auf die Analyse von Texten.

Proseminare (P) stellen Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten auf dem jeweiligen Gebiet dar und bilden damit die Voraussetzungen für den Besuch von Seminaren. Um den Studierenden einen möglichst breiten Überblick über ihr Studienfach zu bieten, sind sie von der Themenstellung her allgemeiner gehalten. Im Rahmen der Vergleichenden Sprachwissenschaft kommen neben rein sprachwissenschaftlichen Fragestellungen ständig auch philologische Probleme zum Tragen.

Vorlesungen (V) sind zusammenhängende Darstellungen von wissenschaftlichem Übersichts- und Spezialwissen, die von den Studierenden rezipiert und kritisch verarbeitet werden.

Seminare (S) dienen der Vertiefung der Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet. Durch die Untersuchung eingegrenzter Themen werden die Studierenden in ihrem eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten gefördert und auf die Prüfungsphase vorbereitet.

Kolloquien (Ko) befassen sich vornehmlich mit der Theorie- und Methodendiskussion und sind damit insbesondere für Examenskandidaten und Doktoranden gedacht. In Magistranden- und Doktorandenkolloquien werden Arbeitsvorhaben vorgestellt und diskutiert.

Qualifizierte Leistungsnachweise werden in der Regel in Übungen, Proseminaren und Seminaren erworben (s. dazu weiter unten).

III.5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Der Erwerb von qualifizierten Seminarscheinen ist in der Regel erst möglich, wenn die für das Grundstudium erforderlichen Leistungen erbracht sind. Über Ausnahmen entscheidet der/die jeweilige Seminarleiter/Seminarleiterin.

III.6 Studienplan

III.6.1 Schwerpunkt „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“

Das ordnungsgemäße Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“ setzt im Nebenfach die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 SWS voraus. Als obligatorisch sind die folgenden Lehrveranstaltungen anzusehen:

Im Grundstudium (1.—4. Semester, 18 SWS):

Nr.	Bezeichnung	Lehrform	SWS Leistungsnachweis
1.	Einführende Veranstaltung zur Vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft (zweisemestrig)	V oder Ü	4 QS/TS*
2.	Sprachkurs in einer für den Sprachvergleich relevanten „speziellen“ Sprache (normalerweise Altindisch/Sanskrit)	K	2 SKS
3.	Veranstaltung zu den für den Sprachvergleich relevanten indoiranischen Sprachen (Altindisch, Altiranisch)	P oder Ü	2 QS/TS*
4.	Veranstaltung zu den für den Sprachvergleich relevanten klassischen Sprachen (Griechisch, Latein)	P oder Ü	2 QS/TS*
5.	Veranstaltung zu einer der wie folgt genannten indogermanischen Sprachen oder Sprachgruppen: Anatolisch, Italic, Keltisch, Germanisch, Balto-Slavisch, Armenisch, Tocharisch, Albanisch, „Rest- und Trümmersprachen“ oder zu Spezialproblemen der Vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft (auch: Indogermanische Altertumskunde, Geschichte der Sprachwissenschaft)	V oder P oder Ü oder K	2 QS/TS*
6.	Weitere Veranstaltungen nach freier Wahl zu Themen der Vergleichenden Sprachwissenschaft	V oder P oder Ü oder K	4 TS

Hinzu kommen 2 SWS für freies Studium entsprechend.

Von den mit einem Sternchen gekennzeichneten Veranstaltungen sind mindestens zwei mit einem Qualifizierten Schein abzuschließen (QS = Qualifizierter Schein, TS = Teilnahmechein, SKS = Sprachkursschein; über die erforderlichen Leistungsnachweise s. weiter unten).

Über die Anerkennung von außerhalb des Faches erbrachten Studienleistungen s. u.

Für die Abkürzungen der Lehrformen s. o.

Im Hauptstudium (5.—7. Semester, 18 SWS)¹:

Nr.	Bezeichnung	Lehrform	SWS Leistungsnachweis
1.	Weiterführende Veranstaltung zur Vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft	V oder S oder Ü	2 QS/TS*
2.-3.	Zwei Veranstaltungen zu verschiedenen indogermanischen Sprachen oder Sprachfamilien	S oder Ü	4 QS/TS*
4.	Veranstaltung zu Spezialproblemen der Vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft (auch: Indogermanische Altertumskunde, Geschichte der Sprachwissenschaft)	S oder Ü	2 QS/TS*
5.	Einführende Veranstaltung zur Allgemeinen Vergleichenden Sprachwissenschaft	S oder Ü	2 QS/TS*
6.	Veranstaltung zu einer außerindogermanischen Sprache oder Sprachfamilie (z. B. Kaukasussprachen, Finno-ugrische Sprachen)	S oder Ü oder K	2 QS/TS*
7.	Weitere Veranstaltungen nach freier Wahl zu Themen der Vergleichenden Sprachwissenschaft	S oder Ü oder K	4 TS

Hinzu kommen 2 SWS für freies Studium entsprechend.

Von den mit einem Sternchen gekennzeichneten Veranstaltungen sind mindestens zwei mit einem Qualifizierten Schein abzuschließen (QS = Qualifizierter Schein, TS = Teilnahmechein, SKS = Sprachkursschein; über die erforderlichen Leistungsnachweise s. weiter unten).

Über die Anerkennung von außerhalb des Faches erbrachten Studienleistungen s. u.

Für die Abkürzungen der Lehrformen s. o.

¹ In Ausnahmefällen können für das Hauptstudium geforderte Lehrveranstaltungen entsprechend auch bereits während des Grundstudiums besucht werden.

III.6.2 Schwerpunkt „Allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft“

Das ordnungsgemäße Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt „Allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft“ im Nebenfach setzt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 SWS voraus. Als obligatorisch sind die folgenden Lehrveranstaltungen anzusehen:

Im Grundstudium (1.—4. Semester, 18 SWS):

Nr.	Bezeichnung	Lehrform	SWS Leistungs- nachweis
1.	Einführende Veranstaltung zu Themen der Allgemeinen vergleichenden Sprachwissenschaft	V oder Ü	2 QS/TS*
2.	Einführende Veranstaltung zur Vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft oder zur Geschichte der Sprachwissenschaft	V oder Ü	2 QS/TS*
3.	Sprachkurs in einer für den typologischen Sprachvergleich relevanten „speziellen“ Sprache (vorzugsweise Georgisch)	K	2 SKS
4.-5.	Zwei Veranstaltungen aus dem Bereich von genealogisch nicht verwandten Sprachfamilien oder Einzelsprachen (z. B. Indogermanische Sprachen, Kaukasussprachen, Finno-ugrische Sprachen, Paläosibirische Sprachen, Semitische Sprachen, Baskisch)	P oder Ü	4 QS/TS*
6.	Veranstaltung zu einem linguistisch oder kulturhistorisch definierten Areal (z. B. Sprachen des Baltikums, Balkansprachraum, Sprachen des Christlichen Orients)	P oder Ü oder K	2 QS/TS*
7.	Veranstaltung zu Spezialproblemen der Allgemeinen vergleichenden Sprachwissenschaft (z. B.: Allgemeine Sprachtypologie, Universalienlehre, Arealtypologie)	P oder Ü	2 QS/TS*
8.	Weitere Veranstaltungen nach freier Wahl zu Themen der Vergleichenden Sprachwissenschaft	V oder P oder Ü oder K	2 TS

Hinzu kommen 2 SWS für freies Studium entsprechend.

Von den mit einem Sternchen gekennzeichneten Veranstaltungen sind mindestens zwei mit einem Qualifizierten Schein abzuschließen (QS = Qualifizierter Schein, TS = Teilnahmechein, SKS = Sprachkursschein; über die erforderlichen Leistungsnachweise s. weiter unten).

Für die Abkürzungen der Lehrformen s. o.

Im Hauptstudium (5.—7. Semester, 18 SWS):

Nr.	Bezeichnung	Lehrform	SWS Leistungs- nachweis
1.	Weiterführende Veranstaltung zur Allgemeinen vergleichenden Sprachwissenschaft	V oder S oder Ü	2 QS/TS*
2.-3.	Zwei Veranstaltungen zu genealogisch nicht verwandten Sprachfamilien oder Einzelsprachen	S oder Ü	4 QS/TS*
4.	Veranstaltung zu Spezialproblemen der Allgemeinen vergleichenden Sprachwissenschaft (z. B.: Allgemeine Sprachtypologie, Universalienlehre, Arealtypologie)	S oder Ü	2 QS/TS*
5.	Veranstaltung zu einem linguistisch oder kulturhistorisch definierten Areal (z. B. Sprachen des Baltikums, Balkansprachraum, Sprachen des Christlichen Orients)	S oder Ü	2 QS/TS*
6.	Veranstaltung zu einer Sprache mit alter Überlieferung	S oder Ü	2 QS/TS*
7.	Veranstaltung nach freier Wahl zu Themen der Vergleichenden Sprachwissenschaft	V oder S oder Ü oder K	4 TS

² In Ausnahmefällen können für das Hauptstudium geforderte Lehrveranstaltungen entsprechend auch bereits während des Grundstudiums besucht werden.

Hinzu kommen 2 SWS für freies Studium entsprechend.

Von den mit einem Sternchen gekennzeichneten Veranstaltungen sind mindestens zwei mit einem Qualifizierten Schein abzuschließen (QS = Qualifizierter Schein, TS = Teilnahmechein, SKS = Sprachkursschein; über die erforderlichen Leistungsnachweise s. weiter unten).

Über die Anerkennung von außerhalb des Faches erbrachten Studienleistungen s. u.

Für die Abkürzungen der Lehrformen s. o.

III.7 Prüfungen

III.7.1 Zwischenprüfung

Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt nach Abschluß des Grundstudiums. Sie setzt voraus:

- den Nachweis der nach II.1.2 geforderten Sprachkenntnisse,
- die Vorlage der unter III.10.1 aufgeführten Leistungsnachweise,
- die Vorlage der unter III.10.1 benannten Teilnahmechein sowie
- die Wahrnehmung der fachlichen Studienberatung gemäß II.2.4.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur (Bearbeitung sprachwissenschaftlicher Fragestellungen anhand eines Textes in einer für den jeweiligen Schwerpunkt relevanten Sprache).

Auf wichtige Vorschriften der Magisterprüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 12, 5);
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13);
- Erforderliche Leistungsnachweise (Anhang III MAPO; vgl.);
- Sprachkenntnisse (Anhang IV MAPO; vgl.);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 14);
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15);
- Zeugnis (§ 16).

III.7.2 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung in Vergleichender Sprachwissenschaft als Nebenfach besteht aus:

- einer Klausur mit einer Dauer von vier Stunden;
- einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von einer halben Stunde.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über die Durchführung der Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Art, Dauer und Umfang der Prüfung (§§ 5, 17);
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18);
- Zulassungsverfahren (§ 19);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);
- Magisterhausarbeit (§§ 20, 21);
- schriftliche Prüfung (§ 22);
- mündliche Prüfung (§ 23);
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24);
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25);
- Magisterurkunde (§ 27).

III.8 Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt; wenn sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Anforderungen des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind. Dieses gilt insbesondere für in anderen sprachwissenschaftlich oder philologisch ausgerichteten Fächern erbrachte Studienleistungen, sofern diese nicht gleichzeitig selbst als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

Grundlage für die Anerkennung bilden die in der Studienordnung geregelten Lehr- und Lerninhalte. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen.

III.9 Abschlußgrad

Der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) verleiht im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß der an dem Abschluß M.A. beteilig-

ten Fachbereiche nach bestandener Abschlußprüfung gemäß MAPO den Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) (§ 2 MAPO).

III.10 Leistungsnachweise

III.10.1 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Nebenfach

Gefordert sind:

Im Schwerpunkt „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“:

- qualifizierte Scheine für mindestens zwei der unter III.6.1 als für das Grundstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen (4 SWS);
- ein Sprachkursschein für den Sprachkurs in der „speziellen“ Sprache (s. III.1.1);
- Teilnahmescheine für die restlichen unter III.6.1 als für das Grundstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen.

Im Schwerpunkt „Allgemeine Vergleichende Sprachwissenschaft“:

- qualifizierte Scheine für mindestens zwei der unter III.6.2 als für das Grundstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen (4 SWS);
- ein Sprachkursschein für den Sprachkurs in der „speziellen“ Sprache (s. III.1.2);
- Teilnahmescheine für die restlichen unter III.6.2 als für das Grundstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen.

III.10.2 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach

Gefordert sind:

Im Schwerpunkt „Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft“:

- qualifizierte Scheine für mindestens zwei der unter III.6.1 als für das Hauptstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen (4 SWS), wovon mindestens einer auf einer schriftlichen Hausarbeit (Seminararbeit) beruhen muß;
- Teilnahmescheine für die restlichen unter III.6.1 als für das Hauptstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen.

Im Schwerpunkt „Allgemeine Vergleichende Sprachwissenschaft“:

- qualifizierte Scheine für mindestens zwei der unter III.6.2 als für das Hauptstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen (4 SWS), wovon mindestens einer auf einer schriftlichen Hausarbeit (Seminararbeit) beruhen muß;
- Teilnahmescheine für die restlichen unter III.6.2 als für das Hauptstudium obligatorisch genannten Lehrveranstaltungen.

III.10.3 Vergabe der Leistungsnachweise

Qualifizierte Scheine (QS) werden erteilt, wenn die/der Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat,
- eine qualifizierte Leistung erbracht hat (Hausarbeit, Referat, Klausur, halbstündige mündliche Prüfung), die zu Beginn des Semesters vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin als Grundlage des Nachweises festgelegt worden ist. Die Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise dürfen im Verlauf des Semesters nicht verändert werden. Qualifizierte Scheine enthalten eine Benotung oder die Bewertung „erfolgreich“.

Sprachkursscheine (SKS) werden erteilt, wenn die/der Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat,
- durch eine Klausur oder eine halbstündige mündliche Prüfung gezeigt hat, daß er/sie sich dem Ausbildungsstand im Schwierigkeitsgrad angemessene Texte in der betreffenden Sprache selbständig unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern erschließen kann. Sprachkursscheine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Teilnahmescheine (TS) werden erteilt, wenn die/der Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat.

III.10.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel sowie bei Studienabbruch wird der/dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs 11 zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

IV.1 Studienberatung

IV.1.1 Fachliche Studienberatung

Die Studierenden haben die Möglichkeit und sind aufgefordert, die fachspezifische Studienberatung über die unter II.2.4 genannte Regelung hinaus während des gesamten Studiums in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl eigener Studienschwerpunkte. In Einzelfragen stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

IV.1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der fachspezifischen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3 Orientierungsveranstaltung

Neben der Studienberatung wird zu Beginn eines jeden Semesters eine Orientierungsveranstaltung angeboten. Diese Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis mit Datum der Durchführung angekündigt.

IV.1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Aushängen zu entnehmen.

IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1 Grundlage der Studienordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Mai 1995 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

IV.2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

IV.3 Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs 11 regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

IV.3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

IV.3.3 Übergangsregelung

Studierende, die das Studium des Faches Vergleichende Sprachwissenschaft vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen. § 34 Absatz 2 MAPO gilt entsprechend.

Frankfurt am Main, 16. Januar 1996

Prof. Dr. Hans-Walter Wodarz
Der Dekan des Fachbereichs
Ost- und Außereuropäische Sprach-
und Kulturwissenschaften

310

Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte und Kultur der römischen Provinzen mit Abschluß Magister Artium (M.A.)/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fassung vom 12. Juli 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. Januar 1996.

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/524 (018) — 1

StAnz. 11/1996 S. 849